



Protokollauszug der 3. Sitzung vom 18. Februar 2025

Ortsplanung - Planungszone über die Parzellen 1678, 1679, 1681, 1682 und 1768, Grundbuch Steckborn

Beschluss-Nr.	2025/54
vom	18. Februar 2025
Aktenzeichen	6.0.4.10 / 2025-59
Versand am	25.02.2025

Sachverhalt

An der Sitzung der Baukommission vom 24. Januar 2025 wurde beschlossen, beim Stadtrat den Erlass einer Planungszone über das Gebiet «Camping Glarisegg», welche die Parz-Nrn. 1678, 1679, 1681, 1682 und 1768 betrifft, zu beantragen (Protokollauszug beiliegend).

Anlass zu diesem Antrag ist die Entwicklung auf dem Camping Glarisegg. In früheren Jahren wurden dort Bauten bewilligt, die den kommunalen und übergeordneten Vorschriften nur teilweise entsprachen. Die Campingplatzverwaltung wurde durch die Bauverwaltung im Sommer 2024 informiert, dass zukünftig für den Camping Glarisegg die geltenden Reglemente angewandt werden. Als Folge wurden im Sommer 2024 innert Monatsfrist fünf Baugesuche eingereicht, die durch die Baukommission nun zu prüfen sind.

Die Baukommission erachtet es jedoch als zwingend notwendig, verbindliche Bebauungsstrukturen und bauliche Leitplanken für die einzelnen Bauten festzulegen. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der angestrebten Raumentwicklung und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (ISOS, BLN) auszuloten und geeignete planerische Massnahmen festzulegen. Weiter soll die Ortsplanungskommission vom Stadtrat beauftragt werden, für den Geltungsbereich der erlassenen Planungszone eine Gestaltungsplanpflicht in die Ortsplanungsrevision aufzunehmen.

Roman Donatsch muss für die Beratung und die Beschlussfassung in den Ausstand treten, da seine Tochter den Campingplatz Glarisegg verwaltet.

Erwägungen

Mit der proaktiven Vorgehen und damit verbundenen Erlass einer Planungszone kann die Ortsplanungskommission im Rahmen der Revision beauftragt werden, eine Gestaltungsplanpflicht

über dieses Gebiet aufzunehmen. Mit einer Gestaltungsplanpflicht können Grundlagen geschaffen werden, um die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der angestrebten räumlichen Entwicklung und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (ISOS, BLN) festzulegen. Grundeigentümergebundene Vorgaben für eine gesamtheitlich koordinierte und qualitativ hochstehende Bebauung bietet den Grundeigentümern und Gesuchstellern die grösstmögliche Planungssicherheit.

Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten, Anlagen sowie Abbrüche nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Diese Bestimmung gilt auch für hängige Baugesuche. Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet. Die Planungszone kann für zwei Jahre erlassen werden mit Möglichkeit um Verlängerung.

Beschluss

1. Der Stadtrat beschliesst, eine Planungszone über die Parzellen 1678, 1679, 1681, 1682 und 1768, Grundbuch Steckborn, zu erlassen um die planerischen Massnahmen zu den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der angestrebten räumlichen Entwicklung und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (ISOS, BLN) sicherzustellen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Ortsplanungskommission eine Gestaltungsplanpflicht über die Parzellen 1678, 1679, 1681, 1682 und 1768, Grundbuch Steckborn, in die laufende Ortsplanungsrevision aufzunehmen.
3. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug bezüglich Planungszone und Information an die Ortsplanungskommission resp. zuständigen Planer beauftragt.

Mitteilung

- Bauverwaltung – Vollzug
- Baukommission – Protokollauszug an Aktuariat (Bauverwaltung)
- Ortsplanungskommission - Protokollauszug an Bauverwaltung

Publikation ☐ ja ☒ nein

STADTRAT STECKBORN



Stephan Marty
stellv. Vize-Stadtpäsident



Manuela Senn
Stadtschreiberin